

Referent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Michael Link

E michael.link@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-16
F 0711 22921-42

Az 461.32 - R 31734/2019 • Ln

09.10.2019

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung (PiA- Ausbildungspauschale - VwV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Geschäftsstelle des Städtetags die finale Fassung der PiA – Ausbildungspauschale – VwV vor Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Wie das Ministerium mitgeteilt hat, ist mit einer Veröffentlichung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg im November zu rechnen. Da die in der VwV enthaltenen Fristen ein baldiges Handeln auf kommunaler Ebene erfordern, leiten wir Ihnen die VwV ebenfalls vorab zu.

Des Weiteren hat weisen wir auf nachstehende Informationen hin, um deren Weitergabe an die Träger das Kultusministerium gebeten hat:

„Der zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geschlossene Pakt verfolgt unter anderem das Ziel einer Ausweitung der Ausbildungskapazität in der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Deshalb sollen mit der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung einer Ausbildungspauschale zur Förderung der praktischen Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern (PiA) Träger von Kindertagesstätten, die die praktische Ausbildung im Rahmen der PiA durchführen, bei der Finanzierung entsprechender Verhältnisse vom Land durch die Zuwendung einer Ausbildungspauschale unterstützt werden.

Voraussetzung für die Zuwendung der Pauschale ist nach dem Pakt, dass die Ausbildungskapazität in der praktischen Ausbildung der praxisintegrierten Ausbildung in der Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, um mindestens 25 % erhöht wird. Maßgeblich ist insoweit die Anzahl Verträge, die im Antragsjahr für das erste Jahr der Ausbildung geschlossen und durchgeführt werden. Referenzjahr für die Bemessung der Erhöhung ist die Anzahl entsprechender Verträge im Schuljahr 2017/2018.

Bei einer Erhöhung der Ausbildungskapazität im Gemeindegebiet um 25% beträgt die Ausbildungspauschale 100,- € je Monat und Schülerin oder Schüler. Wird die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsjahr im Gemeindegebiet um 50 % gegenüber dem Referenzjahr 2017/2018 gesteigert, beträgt die Ausbildungspauschale 200,- € je Monat und Schüler/ Schülerin.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen werden nach dem Pakt nicht nur die Ausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr, sondern alle - also auch bereits Laufende - Ausbildungsverhältnisse in der PiA im Gemeindegebiet gefördert. Von der Förderung ausgenommen sind allerdings Ausbildungsverhältnisse, die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden (so z.B. im Rahmen der Fachkräfteoffensive des Bundes oder durch Bildungsgutscheine der Bundesagentur für Arbeit). Dessen ungeachtet werden auch diese Ausbildungsverhältnisse bei der Bemessung einer Erhöhung der Ausbildungskapazität gezählt.

Die jeweilige Förderung erfolgt grundsätzlich jeweils über den Zeitraum eines Jahres. Sie wird auch für die folgenden Jahre gewährt, wenn in dem jeweiligen Jahr die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr der PiA die Anzahl der entsprechenden Ausbildungsverhältnisse im Schuljahr 2017/2018 um 25 % oder 50 % übersteigt.

Im Pakt ist verabredet, dass der Antrag auf Gewährung der Ausbildungspauschalen von der Gemeinde gestellt wird. Die entsprechenden Zuwendungen werden von der Landesseite an die Gemeinden gezahlt und von diesen an freie Träger, soweit diese in der PiA in der Praxis ausbilden, weitergeleitet.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg wurde mit der Durchführung des Verfahrens zwischen Land und Gemeinden beauftragt. Die Verwaltungsvorschrift enthält insbesondere folgende Festlegungen:

- Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse im Antragsjahr ist jeweils der 15. Oktober (Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift).*
- Wird durch die Beendigung von Verträgen nach dem 15. Oktober die Messgrenze von 25 % nachträglich unterschritten, läuft die Förderung für das betreffende Gemeindegebiet - mit Ausnahme der beendigten Ausbildungsverhältnisse - weiter und bleibt den Trägern auf dem Gemeindegebiet für den bewilligten Förderzeitraum erhalten.*
- Die Frist für die Antragstellung der Gemeinde bei der Landeskreditbank endet am 31. Dezember des Antragsjahres (Nummer 6.2.2 der Verwaltungsvorschrift). Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Termin wurde so gewählt, um den Gemeinden hinreichend Zeit für die Antragstellung zu geben. Die Meldungen der freien Träger haben der Gemeinde bis zum 15. November des Antragsjahres vorzuliegen.*

- *Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung an die Gemeinde erfolgt in zwei Raten. Die erste Auszahlung wird aufgrund einer vorläufigen Bewilligung jeweils um den 1. April in Höhe von 80 % des bewilligten Betrages vorgenommen. Die zweite Rate wird nach Prüfung der Verwendungsnachweise und endgültiger Bewilligung des Zuwendungsbetrages ausgezahlt (Nummer 6.3.3 der Verwaltungsvorschrift). Dieses Verfahren wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz gewählt. Der Einbehalt von 20 % des bewilligten Betrages dient der ggf. erforderlichen Nachsteuerung nach Abschluss der Förderperiode (z. B. Wegen des Abbruchs von Ausbildungsverhältnissen).*
- *Die Verwendungsnachweise (Nummer 6.4 der Verwaltungsvorschrift) sind von der Gemeinde zum 30. September des Förderjahres bei der Landeskreditbank einzureichen. Dies ermöglicht eine zügige Abwicklung der Restrate.“*

Die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung einer Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung ist als Anlage beigelegt.

Noch nicht bekannt sind die Antrags- bzw. Verwendungsnachweisformulare. Diese werden von Seiten des Landes baldmöglichst veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Link

Anlage